

Inhalt

Der Senat von Berlin

Verteilung der Wahlkreise für die **Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin** auf die Bezirke (Wahlkreisverbände) 3299

Senatsverwaltung für Finanzen
Landespersonalausschuss

Allgemeine Ausnahmen von der **Pflicht zur Stellenausschreibung und Besetzung von Ämtern** außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn - Beschluss-Nummer 8652 - 3299

Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales

Festsetzung des für das Kalenderjahr 2019 maßgeblichen **Vomhundertsatzes nach § 231 Absatz 4 SGB IX** 3301

Senatsverwaltungen für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,
für Inneres und Sport sowie
für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur **Umsetzung des § 31a BtMG** 3301

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

Entstehung einer **Stiftung** 3303

Aufhebung einer **Stiftung** 3304

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Zwei Einführungserlasse 3304, 3305

Berliner Verkehrsbetriebe (BVG)

Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) - Gültig ab 14. Juni 2020 - . . . 3305

Rundschreibendatenbank des Landes Berlin:
www.berlin.de/rundschreiben

Der Senat von Berlin

**Verteilung der Wahlkreise
für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin
auf die Bezirke (Wahlkreisverbände)**

Bekanntmachung vom 28. April 2020

InnDS I A 13

Telefon: 90223-2012 oder 90223-0, intern 9223-2012

Nach § 9 Absatz 2 des Landeswahlgesetzes vom 25. September 1987 (GVBl. S. 2370), das zuletzt durch Gesetz vom 20. März 2019 (GVBl. S. 234) geändert worden ist, hat der Senat von Berlin in seiner Sitzung am 28. April 2020 für die Wahl zum Abgeordnetenhaus von Berlin die 78 Wahlkreise des Wahlgebiets wie folgt auf die Wahlkreisverbände (Bezirke) verteilt:

Wahlkreisverband	Zahl der Wahlkreise
Mitte	7
Friedrichshain-Kreuzberg	6
Pankow	9
Charlottenburg-Wilmersdorf	7
Spandau	5
Steglitz-Zehlendorf	7
Tempelhof-Schöneberg	7
Neukölln	6
Treptow-Köpenick	6
Marzahn-Hellersdorf	6
Lichtenberg	6
Reinickendorf	6
	78

Senatsverwaltung für Finanzen
Landespersonalausschuss

**Allgemeine Ausnahmen von der Pflicht
zur Stellenausschreibung und Besetzung von Ämtern
außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn
- Beschluss-Nummer 8652 -**

Bekanntmachung vom 9. Juni 2020

Fin GSt LPA/ EPV Ltg

Telefon: 9020-2059 oder 9020-0, intern 920-2059

In der Angelegenheit

zur Änderung des Beschlusses Nummer 8175 des Landespersonalausschusses vom 16. Oktober 2012

hat der Landespersonalausschuss gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 LBG entschieden:

Der oben genannte Beschluss wird (dem Wortlaut der Anlage entsprechend) neu gefasst.

Anlage

Beschluss Nummer 8652 vom 09. Juni 2020

„Allgemeine Ausnahmen von der Pflicht zur Stellenausschreibung und Besetzung von Ämtern außerhalb einer regelmäßigen Dienstlaufbahn“

(1) Gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 LBG wird für die Ämter der Präsidentin oder des Präsidenten des Rechnungshofs, der Generalstaatsanwältin oder des Generalstaatsanwalts in Berlin und der Leitenden Oberstaatsanwältin oder des Leitenden Oberstaatsanwalts in Berlin, eine allgemeine Ausnahme von den in § 29 Abs. 1 LföG (i. d. F. v. 16. Februar 2003, zuletzt geändert am 15.12.2010, GVBl. S. 560, 562) genannten Bestimmungen zugelassen, so dass diese Ämter außerhalb der regelmäßigen Dienstlaufbahn besetzt werden dürfen.

(2) Ohne Stellenausschreibung (§ 8 Satz 1 Halbsatz 2 LBG) dürfen die nachstehend aufgeführten Stellen für Beamtinnen oder Beamte besetzt werden:

1. Stellen der Ämter gemäß § 46 Abs. 1 LBG i.V.m. § 30 Abs. 1 BeamtStG;
 2. Stellen, die besetzt werden mit
 - a) Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften einen Anspruch auf Einstellung, Wiederverwendung oder Beförderung im Beamtenverhältnis haben,
 - b) Beamtinnen oder Beamten im einstweiligen Ruhestand;
 3. Stellen der Einstiegsämter, die mit Nachwuchskräften besetzt werden sollen, die mit dem Ziel der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt wurden und deren Ausschreibung den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG genügt, wenn sie
 - a) in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt wurden und den Vorbereitungsdienst erfolgreich absolviert haben oder
 - b) zunächst zur Vermittlung der Laufbahnbefähigung als Tarifbeschäftigte eingestellt wurden und im Anschluss daran die Anerkennung der Laufbahnbefähigung durch die zuständige Laufbahnordnungsbehörde ausgesprochen wurde.Dies gilt nur soweit wie die Übernahme der eingestellten Bewerberinnen und Bewerber bei Einhaltung der festgelegten Leistungs- und Eignungskriterien sichergestellt ist.
 4. Stellen, die durch eine Versetzung oder Umsetzung, mit der keine Beförderung verbunden ist, besetzt werden;
 5. Stellen der BesGr. A 9 und niedrigerer Besoldungsgruppen beim Vollzugsdienst des Polizeipräsidenten in Berlin und des Einsatzdienstes der Berliner Feuerwehr, die im Wege der Beförderung besetzt werden;
 6. Stellen des einfachen Dienstes;
 7. Stellen, die aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung nur vorübergehend in Stellen für Beamtinnen oder Beamte umgewandelt werden.
- (3) Es bedarf ebenfalls keiner Ausschreibung, wenn eine besetzte Stelle erstmalig seit der planmäßigen Besetzung mit dem jeweiligen Stelleninhaber angehoben wurde; dies gilt auch, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllen sollte.